



An
die Stadtpräsidentin der Stadt Neumünster
Frau
Anna-Katharina Schättiger

Neumünster, 24.05.2024

Anfrage
Sportstätten, Schulen und Sportvereine

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mehrere Fragen ergeben sich aus dem anstehenden Bau der Sportstätte der Klaus-Groth-Schule:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Verpflichtung so gut, wie jeder Schule eine eigene Sportstätte zu bauen?
2. Welche Kriterien müssen gegeben sein, dass eine Schule eine eigene Sportstätte haben muss?
3. Nach welchen Kriterien sind die Schulen verpflichtet, ihren SchülerInnen bei Nichtvorhandensein einer eigenen Sportstätte, Sportunterrichtsangebote in anderen Schulsportstätten anzubieten?
4. Nach welchen Rechtsgrundlagen haben Sportvereine die Möglichkeit, die vorhandenen Schulsportstätten in Neumünster zu nutzen?
5. Welche Schulsportstätten werden von welchen Sportvereinen genutzt?
6. Zu welchen Zeiten stehen den vorgenannten Sportvereinen die vorhandenen Schulsportstätten zur Verfügung?
7. Wer koordiniert die Planung und die Belegung der Sportschulstätten für die Schulen und Sportvereine?
8. Welchen Sportvereinen kann kein Schulsportstättenangebot zur Verfügung gestellt werden?
9. Welche Gründe sind ggf vorhanden, wenn Sportvereinen keine Belegungsangebote in Schulsportstätten angeboten werden können?
10. Wieviel Angebotskapazitäten würden durch den geplanten Bau der Schulsportstätte der Klaus-Groth-Schule insgesamt in der Stadt hinzukommen, die auch einzelne Sportvereine betreffen würden und könnten?

Mit der Bitte um Weiterleitung meiner Fragen, verbleibe ich

mit besten Grüßen

Ulrike Göking
Fraktionslose Ratsfrau
der offenen Liste Neumünster



Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Frau
Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Oberbürgermeister

Tobias Bergmann

hier

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2325 Fax 04321 942 2285
Zimmer 2.7 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 10.06.2024

**Anfrage der Ratsfrau Göking vom 24.05.2024:
„Sportstätten, Schulen und Sportvereine“**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

auf die o. g., nachstehend im Wortlaut aufgeführte Anfrage der Ratsfrau Göking, die dieser Antwort auch als Anlage beiliegt, wird seitens der Verwaltung wie folgt geantwortet:

Frage 1: „Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Verpflichtung so gut, wie jeder Schule eine eigene Sportstätte zu bauen?“

Antwort der Verwaltung und des Schulrats:

Jede Schule hat gem. der Kontingenzstundentafel des Landes SH und den Fachanforderungen für das Fach Sport die Verpflichtung, Sportunterricht zu erteilen. Hierfür ist eine geeignete Sportstätte notwendig.

Es muss für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrkräfte möglich sein, die Sportstätte im Rahmen der gegebenen Unterrichtszeiten zu erreichen.

Bei einer Unterrichtsverpflichtung gem. Stundentafel von zwei Sportstunden pro Klasse und Woche ergeben sich schon bei einer dreizügigen Grundschule 24 Unterrichtswochenstunden Sportunterricht. Der Zeitkorridor für den Unterricht an Grundschulen gibt aufgrund der Verlässlichkeit gem. § 3 der Grundschulverordnung in den Klassenstufen 1 und 2 20 Unterrichtswochenstunden (UWS) und in den Klassenstufen 3 und 4 26 UWS vor. Eine 1-Feldhalle ist damit von einer Grundschule schon fast vollständig belegt. Aus dem Landessportstättenrahmenplan ergibt sich auch, welche Bedarfe an Sportstätten es für Schulen gibt. Gem. des Landessportstättenrahmenplans besteht z.B. für 10. Klassen ein Bedarf von einer Übungseinheit (UE) (1 UE entspricht etwa der Fläche eines Drittels einer Dreifeldhalle). Das bedeutet, dass eine weiterführende 4-zügige Schule, in der bis zur 12ten-Klasse unterrichtet wird, bei 32 Klassen einen Bedarf von 3,2UE \approx 3UE, was einer Dreifeldhalle entspricht hat.

Hinzu kommen Zeiten für AGs oder ab 2026 das Ganztagsangebot.

Entsprechend mehr Hallenraum wird notwendig, wenn eine Gemeinschaftsschule oder ein Gymnasium mit weit über 20 Klassen Sportunterricht planen und durchführen.

Die dritte Sportstunde pro Woche ist zudem anzustreben.

Gem. § 48 SchulG SH ist es Aufgabe der Schulträger, Schulgebäude und -anlagen bereitzustellen. Hierzu gehören zweifelsfrei auch Schulsportstätten.

Frage 2: „Welche Kriterien müssen gegeben sein, dass eine Schule eine eigene Sportstätte haben muss?“

Antwort der Verwaltung und des Schulrats:

Siehe Antwort zur Frage eins.

Frage 3: „Nach welchen Kriterien sind die Schulen verpflichtet, ihren SchülerInnen bei Nichtvorhandensein einer eigenen Sportstätte, Sportunterrichtsangebote in anderen Schulsportstätten anzubieten?“

Antwort der Verwaltung und des Schulrats:

Siehe Antwort zur Frage eins (zudem §48 SchulG SH, Fachanforderungen Sport und Kontingent-studentafelerlass).

Frage 4: „Nach welchen Rechtsgrundlagen haben Sportvereine die Möglichkeit, die vorhandenen Schulsportstätten in Neumünster zu nutzen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Rechtsgrundlagen sind in der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) sowie die Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (SportStO) zu finden. Hieraus ergeben sich die Möglichkeit der Sportvereine die Schulsportstätten, das sind Außen- wie auch Hallensportstätten, zu nutzen.

Frage 5: „Welche Schulsportstätten werden von welchen Sportvereinen genutzt?“

Antwort der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der individuellen Belange der Sportvereine können wir hierzu keine Angaben machen. Regelmäßig besteht aufgrund der Verortung eines Vereins in einem Stadtteil eine örtliche Nähe zwischen Vereinssitz und der genutzten Sportstätte.

Frage 6: „Zu welchen Zeiten stehen den vorgenannten Sportvereinen die vorhandenen Schulsportstätten zur Verfügung?“

Antwort der Verwaltung:

Die Schulsportstätten stehen den Sportvereinen nach Ende des Schulbetriebes bis 22 Uhr nach vorherigem Antrag und Genehmigung der Stadt zu Verfügung. An den Wochenenden stehen die Schulsportstätten ganztätig von 8 Uhr bis 22 Uhr zu Verfügung.

Frage 7: Wer koordiniert die Planung und die Belegung der Sportschulstätten für die Schulen und Sportvereine?“

Antwort der Verwaltung:

Die grundsätzliche Koordinierung der Planung und Belegung der Sportstätten übernimmt zentral die Abteilung Verwaltung und Sportmanagement im Fachdienst Kultur und Sport. Für ein reibungsloses und effizientes Belegungsmanagement nutzt der Fachdienst eine Software, die auch zukünftig über die Website der Stadt Neumünster für Bürgerinnen und Bürger öffentlich abrufbar ist und unter Berücksichtigung des Datenschutzes freie Kapazitäten anzeigt.

Frage 8: Welchen Sportvereinen kann kein Schulsportstättenangebot zur Verfügung gestellt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Aktuell kann allen Sportvereinen in Neumünster eine Schulsportstätte zur Verfügung gestellt werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind.

Frage 9: „Welche Gründe sind ggf vorhanden, wenn Sportvereinen keine Belegungsangebote in Schulsportstätten angeboten werden können?“

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich kann jedem Verein ein Belegungsangebot gemacht werden. Ist dies einmal nicht der Fall, kann dies grundsätzlich verschiedene Gründe haben, beispielsweise durch vorgegebene Rahmenbedingungen der Sportausübung, spezialisierte Sportangebote (z.B. Behinderten- und Reha-Sport) oder auch durch räumliche Aspekte.

Frage 10: „Wieviel Angebotskapazitäten würden durch den geplanten Bau der Schulsportstätte der Klaus-Groth-Schule insgesamt in der Stadt hinzukommen, die auch einzelne Sportvereine betreffen würden und könnten?“

Antwort der Verwaltung:

Durch den geplanten Bau der Schulsporthalle an der Klaus-Groth-Schule (2-Feld-Halle) kann das durch den Niederbrand der Sportstätte in 2021 weggefallene Kapazitätslevel wiederhergestellt werden. Effektiv sind das ca. 42 wöchentliche Nutzungsstunden, die dort aktuell nicht zu Verfügung stehen und nach dem Neubau für eine Entlastung der insgesamt angespannten Kapazitätsslage in der Stadt sorgen können.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlage